

**Benutzungsordnung für die außerschulische Benutzung der  
Grundschul-Turnhallen der Stadt Schöningen  
vom 01.03.1991**

1. Die Grundschul-Turnhallen der Stadt Schöningen können auf besonderen Antrag zur außerschulischen Nutzung überlassen werden, wenn die Belange der Schule oder der Stadt Schöningen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Antrag auf Benutzung der Turnhallen ist bei der Stadt Schöningen mindestens 14 Tage vor der ersten Benutzung zu stellen.
2. Die Stadt Schöningen kann die Benutzungsgenehmigung jederzeit widerrufen, ohne daß durch den Widerruf dem Benutzer Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art gegenüber der Stadt Schöningen entstehen.
3. Die Stadt Schöningen behält sich das Recht vor, die genehmigten Benutzungszeiten zu beschränken, wenn eigene Benutzungsinteressen bestehen oder wenn durch Bau-, Reinigungs- oder sonstige größere Hausarbeiten eine Benutzung der Hallen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.
4. Die Benutzer, die ihre Benutzungsstunden vorübergehend oder dauernd ausfallen lassen wollen, haben die Stadt Schöningen und den Schulhausmeister rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.
5. Die Stadt Schöningen übergibt die Turnhallen dem Benutzer in einem grundsätzlich ordnungsgemäßen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Turnhallen und die Geräte vor und nach jeder Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit sowie auf den verkehrssicheren Zustand hin zu untersuchen. Schadhafte Einrichtungen, Anlagen oder Geräte dürfen auf keinen Fall benutzt werden. Die festgestellten Schäden sind unverzüglich dem Schulhausmeister zu melden.
6. Nach Schluß der Veranstaltung bzw. der Übungsstunden hat der Benutzer die Vollständigkeit und Unversehrtheit der Einrichtungen und Geräte zu kontrollieren. Der Benutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die durch Personen, die während seiner Veranstaltung anwesend sind (auch Zuschauer), verursacht werden. Der Benutzer ist verpflichtet, der Stadt Schöningen die Kosten für die Beseitigung der Schäden oder für die Neuanschaffung sofort nach Durchführung der Reparatur bzw. Auftragserteilung und Vorliegen der Rechnung zu erstatten.

Die Haftpflicht der Stadt Schöningen für Unfälle, für die Sicherheit der Turnhallen, der Geräte und Zuwegungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit sie nicht auf unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen beruht. Eine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

7. Die Turnhallen dürfen grundsätzlich nicht mit Straßenschuhen, sondern nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohle keine farbigen Spuren hinterlassen, in Strümpfen oder barfuß betreten werden. Die Turnschuhe müssen bereits vor dem Betreten der Sporthalle angezogen werden. Personen mit anderem Schuhwerk dürfen nur die vom Übungsleiter zugewiesenen Plätze einnehmen.

8. Die Turnhallen dürfen nur in Anwesenheit der Übungsleiter oder deren Stellvertreter benutzt werden. Die Übungsleiter betreten die Turnhallen als erste und verlassen sie als letzte. Die Namen der Übungsleiter sind der Stadt Schöningen schriftlich mitzuteilen. Änderungen sind ggfs. anzuzeigen. Diese Personen haben während der Benutzungszeiten das Hausrecht und tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung. Den Weisungen des Beauftragten der Stadt Schöningen (Schulhausmeister usw.) ist Folge zu leisten. Ihm ist jederzeit Zutritt zu gestatten.
9. Die benutzten Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Der nicht bestimmungsgemäße Gebrauch von Sportgeräten ist nicht gestattet. Benutzte Geräte sind nach ihrem Gebrauch wieder ordnungsgemäß abzustellen; soweit sie zur Benutzung verstellt wurden, sind sie wieder auf die niedrigste Höhe zurückzustellen. Sportgeräte dürfen nicht über den Hallenboden geschleift werden. Sie müssen entweder getragen oder durch geeignete Hilfsmittel (z. B. Mattenwagen) befördert werden. Inventar darf nicht aus den Hallen entfernt werden.
10. Leichtathletik darf nur betrieben werden, soweit entsprechende Einrichtungen vorhanden und notwendige Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind. In den Turnhallen dürfen nur halleneigene Sportgeräte verwendet werden. Die Benutzung von Hanteln, Gewichten und Stoßkugeln ist in den Hallen nicht gestattet.
11. Mit Ausnahme von Handball, Basketball, Korbball, Prellball und Tischtennis dürfen in Turnhallen nur kleinere Ballübungsspiele ausgeübt werden. Das Fußballspielen in Sporthallen ist nur erlaubt, soweit dadurch Wände, Beleuchtung, Fenster und Einrichtungen nicht gefährdet werden. Es dürfen keine Turngeräte als Hilfsmittel bei Hallenkampfspielen verwendet werden. Ballspiele außerhalb des Hallennutzungsraumes sind nicht gestattet.
12. Die Benutzer dürfen Geräte, Schränke, Kisten und dergleichen in der Halle oder in den Nebenräumen nur mit Genehmigung der Stadt Schöningen unterbringen. Die Stadt Schöningen haftet nicht für Schäden, die an diesen Gegenständen, ganz gleich wer der Verursacher ist, entstehen. Das Abstellen von Fahrrädern, Mopeds u. ä. in der Halle oder in den Nebenräumen ist verboten.
13. Das Rauchen und die Abgabe alkoholhaltiger Getränke sind in der Halle und in sämtlichen Nebenräumen verboten.
14. Die Turnhallen einschließlich der Nebenräume sollten bis spätestens 22.00 Uhr geräumt sein.
15. Der Benutzer hat sich nach Beendigung der Übungsstunden davon zu überzeugen, daß keine Schäden eintreten können (z.B. durch Schließen der Türen und Fenster, Löschen des Lichtes).
16. Fundsachen sind beim Schulhausmeister abzugeben. Falls sie nicht binnen eines Monats abgeholt werden, werden sie als Fundsache behandelt.

17. Der Benutzer stellt die Stadt Schöningen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Hallen, Geräte sowie der Zuwegungen zu den Räumen und Anlagen stehen. Er verpflichtet sich, den vorgenannten Personenkreis auf die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinzuweisen. Das gleiche gilt für Schadensersatzansprüche Dritter, die ihren Grund in der Verletzung der sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Pflichten des Benutzers haben. Insbesondere wird nicht für Sportverletzungen oder Kraftfahrzeugschäden gehaftet. Unfälle sind unverzüglich der Stadt Schöningen zu melden.
18. Der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Auf Verlangen der Stadt Schöningen hat der Verein die Versicherungspolizen vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
19. Rückfragen oder Beschwerden sind an die Stadt Schöningen zu richten.